



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jörg Baumann AfD**
vom 29.07.2024

Asylbewerberunterkunft in Großostheim

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Höchstzahl an Flüchtlingen soll in der neuen Asylbewerberunterkunft in Großostheim untergebracht werden? | 2 |
| 1.2 | Wann soll die Unterkunft bezogen werden? | 2 |
| 2.1 | Wie hoch sind die Kosten des Grundstücks? | 2 |
| 2.2 | Wie hoch sind die Kosten für die Herstellung des Gebäudes? | 2 |
| 2.3 | Wie hoch sind die Kosten für die Innenausstattung des Asylbewerberheimes? | 2 |
| 3. | Wie viel Quadratmeter werden pro Asylbewerber zur Verfügung gestellt? | 2 |
| 4.1 | Welchen Asylstatus werden die Bewohner des Asylheimes haben? | 2 |
| 4.2 | Aus welchen Ländern sollen die Asylbewerber in welcher Zahl untergebracht werden? | 2 |
| 4.3 | Wie viele unbegleitete minderjährige Asylbewerber sind unter den Personen, die untergebracht werden sollen? | 3 |
| 5.1 | Wird der Freistaat finanzielle Zuschüsse gewähren, um die Kosten für das Personal decken zu können? | 3 |
| 5.2 | Welche sonstigen finanziellen Zuschüsse wird der Freistaat gewähren? | 3 |
| 5.3 | Plant die Staatsregierung weitere Unterkünfte im Ort? | 3 |
| 6. | Welche Pläne hat die Staatsregierung zur mittel- und langfristigen Zurückführung der Asylbewerber? | 3 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 4 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 26.08.2024

1.1 Welche Höchstzahl an Flüchtlingen soll in der neuen Asylbewerberunterkunft in Großostheim untergebracht werden?

Die Maximalkapazität beträgt 50 Plätze.

1.2 Wann soll die Unterkunft bezogen werden?

Voraussichtlich Mitte September 2024. Die Belegung erfolgt sukzessive mit kleineren Personengruppen (Familien, Einzelpersonen oder Alleinerziehende mit Kindern).

2.1 Wie hoch sind die Kosten des Grundstücks?

Der Freistaat Bayern ist Mieter der Unterkunft; es erfolgte kein Ankauf.

2.2 Wie hoch sind die Kosten für die Herstellung des Gebäudes?

Die Herstellungskosten sind dem Freistaat Bayern im Einzelnen nicht bekannt.

2.3 Wie hoch sind die Kosten für die Innenausstattung des Asylbewerberheimes?

Die Kosten für die Innenausstattung belaufen sich voraussichtlich auf 50.000 Euro.

3. Wie viel Quadratmeter werden pro Asylbewerber zur Verfügung gestellt?

Pro Person stehen ca. 7 m² individueller Wohnbereich zur Verfügung.

4.1 Welchen Asylstatus werden die Bewohner des Asylheimes haben?

Untergebracht werden regelmäßig Personen im Sinne des §55 Asylgesetz (Asylbewerber).

4.2 Aus welchen Ländern sollen die Asylbewerber in welcher Zahl untergebracht werden?

Das steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest: Regelmäßig werden Personen aus der ANKER-Einrichtung Unterfranken in die Gemeinschaftsunterkünfte zugewiesen. In der ANKER-Einrichtung werden aktuell überwiegend Personen aus den Herkunftsländern Algerien, Armenien, Afghanistan, Elfenbeinküste und Somalia aufgenommen. Abhängig vom Ankunfts geschehen können aber auch die Herkunftsländer variieren.

4.3 Wie viele unbegleitete minderjährige Asylbewerber sind unter den Personen, die untergebracht werden sollen?

Keine.

5.1 Wird der Freistaat finanzielle Zuschüsse gewähren, um die Kosten für das Personal decken zu können?

Die Unterkunftsverwaltung erfolgt durch Mitarbeiter der Regierung von Unterfranken, somit durch Personal des Freistaates Bayern.

5.2 Welche sonstigen finanziellen Zuschüsse wird der Freistaat gewähren?

Die Unterkunft wird vom Freistaat Bayern angemietet. Kosten inkl. Nebenkosten werden mittels Miet-/Pachtvertrag an die Vermieterin (WLA Aschaffenburg) gezahlt (kostendeckend).

5.3 Plant die Staatsregierung weitere Unterkünfte im Ort?

Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine weiteren Unterkünfte in Großostheim in Planung.

6. Welche Pläne hat die Staatsregierung zur mittel- und langfristigen Zurückführung der Asylbewerber?

Asylbewerber verfügen im laufenden Verfahren über eine Gestattung, sodass eine Ausreisepflicht nicht besteht. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung ist ausschließlich der Bund für Entscheidungen über Asylanträge zuständig. Konkret entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das dem Bundesministerium des Innern und für Heimat untersteht. Diese Aufgabenzuordnung ist auch sinnvoll, denn die schwierige Frage, ob in einem anderen Staat politische Verfolgung herrscht oder Gefahren für Leib und Leben bestehen, sollte zuvörderst die Instanz beantworten, die über ein enges weltweites Netz an Botschaften und damit einhergehende Erkenntnisquellen verfügt und auch Mitglied internationaler Organisationen wie beispielsweise der UNO ist. Eine Abschiebung ist erst nach einem negativen Abschluss des in Zuständigkeit des Bundes ablaufenden Asylverfahrens durchzuführen, wenn die Betroffenen dann ihrer Pflicht zur Ausreise nicht freiwillig nachkommen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.